

infolge des Antiquadrucks mehr aufgewendet sind gegenüber Frakturdruck. Ich stelle für ein billiges Buch meines Verlages fest, daß der Umfang durch Antiquadruck von 15 auf 17 Bogen gesteigert und allein für Satz, Druck und Papier bei 30000 Auflage 675 *M* oder 12% mehr aufgewendet werden müßten. Selbst Herr Langewiesche wird nicht behaupten wollen, daß der Absatz der Blauen Bücher durch den Antiquadruck entsprechend gefördert wäre. Das Gegenteil ist wohl sicher. Das ist auch wohl der Grund dafür, daß die am 1. April 1911 an dieser Stelle veröffentlichte Erklärung mit den Worten schloß:

»Solche Preisgabe einer berechtigten und notwendigen niemand beeinträchtigenden deutschen Eigenart lehnen wir als deutsche Verlagsbuchhändler ab. Wir werden vielmehr, ohne der lateinischen Schrift, wo sie am Plage ist, feind zu sein, in unserer Berufsarbeit helfen, die deutsche Schrift zu hüten und zu verbreiten, und daß zu ihr sich die große Mehrzahl der angesehensten Verleger durch ihre Unterschrift bekannt hat.

### Kleine Mitteilungen.

**»Bergünstigungshauptamt der Deutschen Freien Studentenschaft«.** — Unter dieser pompösen Bezeichnung tritt die Deutsche Freie Studentenschaft (Sitz Charlottenburg, Schillerstraße 6) an einzelne Verleger mit der Anfrage heran, »zu welchen Rabattsätzen und unter welchen Bedingungen« ihr der Vertrieb von Verlagswerken überlassen würde. Wie aus dem Briefkopfe hervorgeht, hat sich das Bergünstigungshauptamt die Aufgabe gestellt, »Bergünstigungen an sämtliche Studierende von ganz Deutschland zu vermitteln«, während durch die Unterschrift: »Abteilung II: Büchertrieb« der Eindruck erweckt wird, als könnten auch dem Verlag durch Vertriebsmanipulationen »Bergünstigungen« zugewendet werden. Tatsächlich handelt es sich — in Übereinstimmung mit dem Namen und eigentlichen Zweck dieses Bergünstigungshauptamtes — um nichts anderes als den Versuch zur Erlangung billigerer Preise, der hier schon deshalb als ein Versuch am untauglichen Objekt angesehen werden muß, als ihm sowohl § 3, Ziffer 3 der Verkaufsordnung als auch § 1, Absatz 2 der Verkehrsordnung entgegenstehen. Es ist aber charakteristisch für die Entwicklung, die unser Vereins- und Gesellschaftsleben genommen hat, daß diese Versuche nicht auf wirtschaftliche Genossenschaften beschränkt bleiben, sondern auch auf Vereinigungen hinübergreifen, die, wie gerade die Deutsche Freie Studentenschaft, ganz andere Aufgaben zu erfüllen hätten, als sie in einer weiteren Fortsetzung unserer Wirtschaftsordnung liegen. Als eine solche Aufgabe würden wir es z. B. ansehen, wenn sie ihren Mitgliedern in der Weise »Bergünstigungen« vermittelte, daß sie in ihnen Sinn und Verständnis für Recht und Ordnung im Wirtschaftsleben zu wecken suchte, damit jedem von ihnen, wenn er ins Leben hinaustritt, das Seine werde. Viele von ihnen sitzen ja heute schon als Söhne von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden auf dem Aß, den sie abfügen wollen, und auch wenn der Staat sich einmal ihrer annimmt, werden sie nur dann ihre Rechnung finden, wenn dem Staate gegeben wird, was des Staates ist. Ist es aber für den Verleger angesichts dieser fortwährenden Versuche, Preisvergünstigungen zu erlangen, wirklich so schwer, den rechten Weg zu finden und diesen Treibereien ein Ende zu machen?

**Ausdehnung des Postabonnements für Zeitungen.** — Auf die Eingabe des Vorstandes des Vereins Deutscher Zeitungsverleger wegen Ausdehnung des Postabonnements für Zeitungen im Verkehr mit dem Auslande ist vom Reichspostamt folgende Antwort eingegangen:

Die Reichspostverwaltung ist schon seit Jahren bemüht, den Bezug deutscher Zeitungen und Zeitschriften in den Ländern, die noch nicht an dem internationalen Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, teilnehmen, auf eine für das Publikum günstigere Grundlage zu stellen. Diese Bestrebungen haben aber leider noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Gleichwohl werde ich meine Bemühungen nach dieser Richtung fortsetzen und auf

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

dem nächsten Weltpostkongreß gern für eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Zeitungsübereinkommens eintreten.

Im Auftrage des Staatssekretärs:  
Knof.

Bereits im vorigen Jahre hatte der Deutsch-Französische Wirtschaftsverein in Berlin eine Eingabe an das Reichspostamt gerichtet, die sich insofern mit der Eingabe des B. D. Z.-V. deckt, als von dieser Seite der Wunsch ausgedrückt wurde, die übliche Form des Postabonnements auch im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich und umgekehrt herbeizuführen, wie ein solcher gegenseitiger Verkehr bereits zwischen Frankreich und Belgien besteht auf Grund des Vertrags über Zeitungsabonnements vom 24. März 1880.

Hoffentlich sind die Bemühungen des Reichspostamts wegen Erweiterung des Geltungsbereichs des Zeitungsübereinkommens auf dem nächsten Weltpostkongreß von Erfolg gekrönt, was nicht zuletzt auch im Interesse der Auslandsabonnenten des Börsenblattes zu begrüßen wäre.

**Gegen die Lex Parsifal** (vgl. Nr. 169). — Gegen den Versuch, ein Ausnahmegesetz zugunsten des Wagnerischen Parsifal zu schaffen, wendet sich jetzt auch die »Börs. Ztg.«

»Die Schutzfrist für Wagners Werke«, schreibt das Blatt, »läuft im nächsten Jahre ab. Überall rüsten sich die Bühnen, sie fortan den Massen, die bisher von ihnen größtenteils wegen der hohen Eintrittspreise ausgeschlossen sind, zugänglich zu machen. Da aber wird noch einmal der Versuch gemacht, die Klinker der Gesetzgebung zu ergreifen und wenigstens zu retten, was zu retten ist, wenn nicht die gesamten Musikdramen, so doch wenigstens den »Parsifal«. Es ist wieder eine Eingabe an den Reichstag in Umlauf, mit einigen berühmten Namen, denen sich eine Anzahl unberühmter anschließt. Denn wenn eine große Nase niest, niesen viele kleine Nasen nach. Die Eingabe wird auf den Reichstag keinen Eindruck machen. Ob es eine Versündigung an dem toten Meister ist, sich über seinen Wunsch, daß der »Parsifal« nur in Bayreuth aufgeführt werde, hinwegzusetzen? Niemand weiß, wie Richard Wagner, wenn er heute befragt werden könnte, darüber dächte. Bayreuth ist ein Stellbichein wesentlich für die oberen Zehntausend, woran durch ein paar Freikarten nichts geändert wird. Daß der »Parsifal« nur in Bayreuth gut und wirkungsvoll gegeben werden könne, ist ein Wahn, der keiner Widerlegung bedarf. Aber wenn es Goethe eingefallen wäre, zu verlangen, daß sein »Faust« allezeit nur in Weimar aufgeführt werde, glaubt man, daß die Gesetzgebung sich diesem Wunsche gefügt hätte? Gewiß nicht, und mit Recht nicht. Denn die Meisterwerke der Kunst gehören aller Welt, wenigstens ein Menschenalter nach des Schöpfers Heimgang. Die dreißigjährige Schutzfrist ist gerade lang genug. Dem Interesse der Familie steht das Interesse der Gesamtheit gegenüber. Die Mehrheit gegen die Verlängerung der Schutzfrist wird im gegenwärtigen Reichstag viel größer sein, als in dem von 1901. Und deshalb ist die Eingabe pro nihilo. Wie viele sie unterzeichnen mögen, es wird nichts werden mit der Lex Parsifal.«

In Nr. 30/31 von »Musikhandel und Musikpflege«, dem Organ des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig, das einer allgemeinen Einführung der 50-jährigen Schutzfrist sympathischer gegenübersteht, als es die nahen Beziehungen des Musikalienhandels zum Buchhandel geboten erscheinen lassen, wirft unser Mitarbeiter Ernst Challier sen. die Frage auf, ob die Herren, die für das Monopol eintreten, sich schon klar gemacht hätten, daß ein solches Ausnahmegesetz doch nur für das Deutsche Reich erlassen werden könnte. Für den Fall eines Erfolges würde dann im Deutschen Reich ein hehres deutsches Kunstwerk nur den oberen Zehntausend zugänglich sein, der gewaltigen Mehrheit der Unbemittelten aber dauernd verschlossen bleiben. Dagegen wäre das gesamte Ausland in der Lage, jedem Musikfreund den Parsifal zu bieten. Praktisch dürfte die Frage, wie schon oben ausgeführt, kaum von Bedeutung werden, da die »Volksbewegung«, die man inszenieren möchte, einem Sturm im Wasserglase gleichen würde, angesichts dessen auch die dem Reichstag offerierten Freibillette zu den Parsifal-Aufführungen ihre Wirkung versagen müssen.

**Die Belastung durch das neue Invalidegesetz.** — Mit dem 1. Januar 1912 ist die neue Invaliden- und die Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten.